

Bestätigung der Pflichtenübertragung nach § 13 ArbSchG

nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,2,3 oder 4 des Arbeitsschutzgesetzes*

Nach Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sind neben dem Unternehmer selbst auch verantwortliche Personen für die Teilnahme am Unternehmermodell berechtigt, denen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 des Arbeitsschutzgesetzes die Pflichten des Arbeitsschutzes übertragen worden sind und gewährleistet ist, dass sie Entscheidungsgewalt hinsichtlich des Bedarfs an externer Betreuung haben.

Bitte beachten Sie, dass eine Bestätigung der Pflichtenübertragung in jeder Betriebsstätte vorliegen muss, für die eine entsprechende Pflichtenübertragung erfolgt ist. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass entweder bei der Übersendung dieses Formulars alle betroffenen Betriebsstätten vollständig benannt sind, oder für jede Betriebsstätte eine separate Pflichtenübertragung ausgefüllt und vorgehalten wird.

Herr/Frau _____ geb. am _____ ist der/die ausdrücklich und mit Entscheidungskompetenz beauftragte Vertreter/in hinsichtlich des Arbeitsschutzes für unseren Betrieb.

(Firmenstempel, Datum, Unterschrift)

Firma/Unternehmen: _____

Weitere Betriebsstätten: _____

Bitte senden Sie die unterschriebene und gestempelte Bestätigung der Pflichtenübertragung an:
Unternehmermodell@bgn.de - oder per Post an: BGN / Prävention / Unternehmermodell / Dynamostraße 7-11 / 68165 Mannheim

***§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse